

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 51/09 B

L 9 U 4994/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 U 3179/05 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Januar 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.906,90 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) mit einem von ihm bzw seinem Bevollmächtigten maschinenschriftlich unterzeichneten Telefax vom 1.3.2009 (Eingang 3.3.2009) Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er nicht vorgelegt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Sie setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Zivilprozessordnung <ZPO>) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Der Kläger hätte daher die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) bis zum 4.3.2009 vorlegen müssen. Daran fehlt es hier. Das LSG hat den Kläger mit der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen.
- 3 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die von dem Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Er kann nicht selbst Beschwerde einlegen, sondern muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Der Bevollmächtigte des Klägers gehört nicht zu diesem Personenkreis. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 6 Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs 2 Satz 1, 52 Abs 3, 47 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)